



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (**HKJGB**) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 19.12.2022 (GVBl. S. 759), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86 und 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (**§§ VIII**) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung am **15. Juni 2023** die folgende Satzung beschlossen:

## ***Satzung über die Betreuung von Kindern in den der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ahnatal (Benutzungssatzung)***

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Ahnatal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit privaten Trägern zusammenarbeiten.
- (3) Die Gemeinde Ahnatal unterhält folgende Tageseinrichtungen für Kinder
  1. Kindergarten Heckershausen
  2. Kindergarten Weimar
  3. Kindergarten Regenbogen
- (4) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut
  1. Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen sowie
  2. Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in Krippengruppen.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des

Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtung für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen schriftlich niedergelegten pädagogischen Konzept und Raumprogramm der Tageseinrichtung. Diese sind bei Bedarf fortzuschreiben.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ahnatal ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben,
  1. Vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Krippenkinder),
  2. Vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder)
  3. Vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Ü 3 Kinder)offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Ahnatal auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.

### **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid entschieden.
- (2) Die Anmeldung gilt als verbindlich, wenn sie nicht sechs Monate vor dem beantragten Aufnahmedatum schriftlich zurückgezogen wird. Bei späterer Rücknahme oder Veränderung des Aufnahmedatums auf Veranlassung der Erziehungsberechtigten ist eine Gebühr in Höhe eines monatlichen Kostenbeitrages, bzw. bei Beitragsfreistellung eine Gebühr in Höhe von 50 Euro zu zahlen.

- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 7 bleibt unberührt.
- (4) Mit Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die aktuell geltende Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Ahnatal an.

### **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Absatz 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Absatz 1. Dabei ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge zu berücksichtigen. Kinder die das 3. Lebensjahr vollendet haben sollen grundsätzlich bevorzugt werden.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen.

Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträger oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugten aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (5) Ortsfremde Kinder, oder Kinder die in der Gemeinde Ahnatal einen Nebenwohnsitz haben können grundsätzlich nur in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn und solange Kapazitäten vorhanden sind.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen zur Reihenfolge der Aufnahme treffen.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder sind in der Regel an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Krippengruppe ist von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal kann in Sonderfällen die Öffnungszeiten ändern. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten hessischen Sommerferien bleiben die drei gemeindlichen Tageseinrichtungen abwechselnd und jährlich rotierend jeweils zwei Wochen geschlossen, zwei Wochen regulär geöffnet und zwei Wochen eingeschränkt geöffnet. Während der eingeschränkten Öffnungszeiten besteht für die Erziehungsberechtigten vertraglich aufgenommener Kinder die Möglichkeit - unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers - ihr Kind für eine zusätzliche kostenpflichtige Ferienbetreuung anzumelden (besondere Ferienbetreuung). Die Abfrage für diesen Zeitraum erfolgt jährlich per Anschreiben durch die Gemeinde Ahnatal.  
Die Zeiträume gemäß Satz 1 werden vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtelternbeirat der Ahnataler Kindertageseinrichtungen festgelegt. Der Gemeindevorstand kann abweichende Ferienregelungen festlegen.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Tageseinrichtungen geschlossen.  
Weitere Schließtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen oder an besonderen betrieblichen Anlässen teilnimmt, können die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ganz oder teilweise geschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen und unvorhersehbaren Ereignissen/höhere Gewalt.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Während der Schließzeiten der Einrichtungen wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind die in den Absätzen 4 und 5 genannten Schließungsanlässe. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Richtlinien für die Vergabe der kommunalen Plätze im Notdienst, unter Berücksichtigung von § 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII zu erlassen.
- (8) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kitas sowie bei Bedarf auf der Internetseite der Gemeinde Ahnatal.

## **§ 7 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Dies kann insbesondere durch Vorlage der Impfbescheinigung und des ärztlichen Attestes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

Ohne gültigen Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz ist eine Aufnahme in einer Betreuungseinrichtungen nicht möglich.

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Die Kinder sollen bis spätestens 08:30 Uhr eintreffen und am Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abgeholt werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. bei der Übergabe des Kindes durch eine aufsichtspflichtige Person. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung betreten oder verlassen dürfen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Außerdem ist der Träger einschließlich des Betreuungspersonals nicht verpflichtet, ihm zugewandene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtungen für Kinder erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Übertragung der Krankheit ausgeschlossen ist.

- (5) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei dem Betreuungspersonal als abwesend zu melden.
- (6) Wird von dem Betreuungspersonal der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten - nach entsprechender Benachrichtigung - verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

### **§ 9 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung steht den Erziehungsberechtigten des Kindes auf deren Wunsch nach Terminvereinbarung zu einem Gespräch zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

### **§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Ahnatal bestimmt.

### **§ 11 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt davon unberührt.

### **§ 12 Kostenbeiträge und Entgelte**

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 13 Abmeldung, Ausschluss und Ummeldung**

- (1) Abmeldungen und Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf

des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Bei Fristversäumnis ist der Beitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen länger als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gelten § 3 ff dieser Satzung.
- (5) Werden die Beiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten nach vorheriger Anhörung.

#### **§ 14 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Beiträge und Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen gemäß der Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung;
  - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Sozialgesetzbuch (SGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HSDG), Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß §18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Ahnatal vom 06.07.2018 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ahnatal, 23. Juni 2023

Stephan Hänes,  
Bürgermeister

